



Geschäftsordnung

1. Zweck der Geschäftsordnung

Gemäß § 7, Abs. 3 der Satzung des Vereins des Georg-Herwegh-Gymnasiums e.V. beschließt der Vorstand die nachstehende Geschäftsordnung. Sie bezieht sich insbesondere auf die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewilligung der dem Verein der Freunde anvertrauten finanziellen Mittel (Vereinsvermögen) anfallen (Punkt 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung). Die Vergabe bzw. der Einsatz dieser finanziellen Mittel muss dem Zweck des Vereins (siehe § 2 der Satzung) entsprechen.

2. Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

Für die Aufbewahrung der baren Mittel und die Verwaltung der Vereinskonten trägt die Schatzmeisterin die Verantwortung. Ihr wird durch eine Legitimation bei der Bank die Kontoführung ermöglicht. Sie hat die Beträge nach Möglichkeit zinsbringend anzulegen (z.B. Tagesgeld, Sparcard). Ein weiteres Mitglied des Vorstandes wird als zweiter Kontobevollmächtigter eingesetzt. Dieses Mitglied greift nur dann auf das Konto zu, wenn die Schatzmeisterin z.B. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen längere Zeit verhindert ist und zur reibungslosen Fortführung der Vereinsgeschäfte Kontobewegungen in diesem Zeitraum unbedingt erforderlich sind. Wenn möglich, ist dabei Rücksprache mit der Schatzmeisterin zu halten.

3. Nutzung des Vereinsvermögens

Die erhaltenen Gelder – wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen oder Veranstaltungseinnahmen – werden nach § 2 der Satzung zur Förderung der Bildung und Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium zur Verfügung gestellt, wie z.B.

- a) zur Beschaffung und zum Erhalt von besonderem Lehr- und Anschauungsmaterial.
Dieses bleibt, soweit es nicht verbraucht wird, Eigentum des Vereins und ist als solches zu kennzeichnen. Es wird der Schule zur dauerhaften Ausleihe bzw. dem zuständigen Fachlehrer zur Benutzung überlassen (z.B. Musikinstrumente).
- b) zur Stiftung von Prämien und Preisen für Schüler, die sich besonders ausgezeichnet haben
- c) zur Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften
- d) zur Unterstützung von Aktionen und Projekten schulischer Gremien
- e) zur Unterstützung von Klassen- und Studienfahrten sowie Gastvorträgen
- f) zur Betreuung von auswärtigen Jugendgruppen und Unterstützung von Partnerschaften
- g) zur Ausgestaltung von Schulveranstaltungen



- h) für kleine Aufmerksamkeiten an schulische Mitarbeiter, Lehrer und Eltern bei ganz besonderen Anlässen
- i) für notwendige Auslagen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung

4. Anträge auf finanzielle Unterstützung durch den Verein der Freunde

Eine finanzielle Unterstützung ist nur auf Antrag möglich. Anträge an den Verein der Freunde sind grundsätzlich mit Hilfe eines vereinseigenen Antragsformulars zu stellen. Die Anträge sind langfristig vor der Verplanung der Mittel zu stellen und der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Erst nach der Bewilligung sowie im Rahmen eines Bewilligungszeitraumes können die Mittel ausgegeben werden. Liegen die tatsächlichen Kosten unter dem bewilligten Betrag, erhält der Verein der Freunde den Differenzbetrag zurück. Der Verein der Freunde kommt nicht für Schulden auf.

5. Bewilligung von Anträgen

Beschlüsse zur Bewilligung der beantragten finanziellen Mittel werden im Rahmen der alle vier bis sechs Wochen stattfindenden regelmäßigen Vorstandssitzungen getroffen. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen eines Umlaufverfahrens Entscheidungen herbeizuführen. Diese Entscheidungen sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

Über Anträge auf Bewilligung entscheidet im Einzelfall und nach Kenntnisnahme der Schulleitung

- a) bis 200,00 € Bewilligungssumme: zwei Vorstandsmitglieder
 - b) bis 1.500,00 € Bewilligungssumme: der gesamte Vorstand
 - c) über 1.500,00 € Bewilligungssumme: die Mitgliederversammlung
- Über kurzfristige Projekte (z.B. Teilnahme an Wettbewerben im Ausland) entscheidet in dringenden Ausnahmefällen der gesamte Vorstand. Dabei sind die Richtlinien des Antragsverfahrens (Punkt 4 dieser Geschäftsordnung) einzuhalten.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der Verein der Freunde über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Dies betrifft sowohl die freien als auch die zweckgebundenen Mittel. Die Entscheidung, aus welchem „Topf“ die Mittel bewilligt werden obliegt dem Vorstand. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist Anlage dieser Geschäftsordnung.



VEREIN
DER
FREUNDE

Für die bewilligten Gelder gilt ein Abrufzeitraum von einem Jahr ab dem Tag der Bewilligung. Wenn das Projekt nicht innerhalb dieser Zeit realisiert werden kann, fließen die Gelder wieder in den Topf zurück, aus dem sie bewilligt wurden.

6. Sponsoring

Auf der Grundlage von Sponsoringrichtlinien hat der Vorstand des Vereins der Freunde die Möglichkeit, finanzielle Mittel für die Förderung der Bildung und Erziehung am Georg-Herwegh-Gymnasium auf diesem Weg zu beschaffen. Die Sponsoringrichtlinien werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Sie werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Sponsoringrichtlinien sind Anlage dieser Geschäftsordnung.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

beschlossen: Berlin, 17. Oktober 2017

unterzeichnet: Berlin, _____

Angelika Bruck (1. Vorsitzende) _____

Christoph Maczey (2. Vorsitzender) _____

Anke Baganz (Schatzmeisterin) _____